

Ergänzungssatzung "Stangenwiesen II" der Ortsgemeinde Imsbach



Satzung über die Aufstellung einer Ergänzungs- und Abrundungssatzung „Stangenwiesen II“ in der Ortsgemeinde Imsbach im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 24 Gemeindeordnung (GemO) hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Imsbach in der öffentlichen Sitzung am 26.03.2026 folgende Satzung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

In der Ortsgemeinde Imsbach werden folgende Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen. Es betrifft ausschließlich die Grundstücksfläche des Flurstückes Nr. 333/3 der Flur 0. Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, rot umrandet. Für den räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils maßgebend.

§ 2 Textliche Festsetzung

Im Geltungsbereich des § 1 werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend der umgebenden Bebauung als Dorfgebiet (MD) festgesetzt. Die privaten Grünflächen werden mit der Zweckbestimmung Reitplatz festgesetzt.
2. Das Maß der baulichen Nutzung ist durch ein Baufenster mit Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

§ 3 Textliche Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich

Aufgrund des § 1a Abs 2 und 3 BauGB und des § 9 Abs. 1a BauGB werden folgende naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt:

1. Auf der im Parzelle Pl. Nr. 333/3 sind die Bäume und Sträucher zu erhalten. Die Dachflächen der Stallung sind dauerhaft zu begrünen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Ergänzungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Imsbach, den

(Oliver Krupp)

Ortsbürgermeister